

TE Vwgh Erkenntnis 2014/5/26 2012/03/0061

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.05.2014

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein;
27/04 Sonstige Rechtspflege;
40/01 Verwaltungsverfahren;

Norm

AVG §52 Abs2;
AVG §53a Abs1;
AVG §58 Abs2;
AVG §76 Abs1;
AVG §76;
GebAG 1975 §34 Abs1 idF 2007/I/111;
GebAG 1975 §34 Abs1;
GebAG 1975 §34 Abs3 idF 2007/I/111;
GebAG 1975 §34 Abs3 Z1 idF 2007/I/111;
GebAG 1975 §34 Abs3 Z2 idF 2007/I/111;
GebAG 1975 §34 Abs3 Z3 idF 2007/I/111;
GebAG 1975 §34;

VwRallg;

1. AVG § 52 heute
 2. AVG § 52 gültig ab 01.01.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2025
 3. AVG § 52 gültig von 01.01.2002 bis 27.11.2001 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
 4. AVG § 52 gültig von 01.07.1998 bis 31.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
 5. AVG § 52 gültig von 01.07.1998 bis 30.06.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
 6. AVG § 52 gültig von 01.07.1995 bis 30.06.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
 7. AVG § 52 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995
-
1. AVG § 53a heute
 2. AVG § 53a gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 3. AVG § 53a gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2013
 4. AVG § 53a gültig von 01.08.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2013
 5. AVG § 53a gültig von 01.01.2002 bis 31.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2001
 6. AVG § 53a gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
 7. AVG § 53a gültig von 01.07.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995

8. AVG § 53a gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995

1. AVG § 58 heute
2. AVG § 58 gültig ab 01.02.1991

1. AVG § 76 heute
2. AVG § 76 gültig ab 01.01.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2025
3. AVG § 76 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2001
4. AVG § 76 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
5. AVG § 76 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/1999
6. AVG § 76 gültig von 18.08.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/1999
7. AVG § 76 gültig von 01.01.1999 bis 17.08.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
8. AVG § 76 gültig von 01.07.1998 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
9. AVG § 76 gültig von 01.07.1998 bis 30.06.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
10. AVG § 76 gültig von 01.07.1995 bis 30.06.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
11. AVG § 76 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995

1. AVG § 76 heute
2. AVG § 76 gültig ab 01.01.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2025
3. AVG § 76 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2001
4. AVG § 76 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
5. AVG § 76 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/1999
6. AVG § 76 gültig von 18.08.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/1999
7. AVG § 76 gültig von 01.01.1999 bis 17.08.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
8. AVG § 76 gültig von 01.07.1998 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
9. AVG § 76 gültig von 01.07.1998 bis 30.06.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
10. AVG § 76 gültig von 01.07.1995 bis 30.06.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
11. AVG § 76 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Präsident Dr. Thienel und die Hofräte Dr. Handstanger, Dr. Lehofer, Mag. Nedwed und Mag. Samm als Richter, im Beisein des Schriftführers Dr. Zeleny, über die Beschwerde der AG der W in W, vertreten durch Dr. Friedrich Schulz, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Stock im Eisen-Platz 3/29, gegen den Bescheid der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie vom 23. Februar 2012, ZI BMVIT-225.004/0004-IV/SCH5/2011, betreffend Vorschreibung von Sachverständigengebühren, zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhalts aufgehoben.

Der Bund hat der Beschwerdeführerin Aufwendungen in der Höhe von EUR 1.326,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Mit dem angefochtenen, im Instanzenzug ergangenen Bescheid verpflichtete die belangte Behörde die Beschwerdeführerin gemäß § 76 Abs 1 AVG zur Zahlung der aufgrund der Tätigkeit des nichtamtlichen Sachverständigen Va entstandenen Barauslagen von EUR 2.584,50, und wies den Eventualantrag, die Höhe der zu ersetzenden Barauslagen herabzusetzen, ab. Mit dem angefochtenen, im Instanzenzug ergangenen Bescheid verpflichtete die belangte Behörde die Beschwerdeführerin gemäß Paragraph 76, Absatz eins, AVG zur Zahlung der aufgrund der Tätigkeit des nichtamtlichen Sachverständigen römisch fünf a entstandenen Barauslagen von EUR 2.584,50, und wies den Eventualantrag, die Höhe der zu ersetzenden Barauslagen herabzusetzen, ab.

In der Begründung gab die belangte Behörde den Verfahrensgang wieder und führte (soweit für das nunmehrige Beschwerdeverfahren relevant) Folgendes aus:

In dem über Antrag der Beschwerdeführerin eingeleiteten Verfahren auf Erteilung der eisenbahnrechtlichen Sicherheitsgenehmigung gemäß § 38b EISbG sei Va zum nichtamtlichen Sachverständigen gemäß § 52 Abs 2 AVG für

das Fachgebiet Eisenbahnbetrieb bestellt worden; er habe für seine Tätigkeit eine Honorarnote über EUR 2.584,50 (basierend auf einem Stundensatz von EUR 101,51) gelegt. Die Erstbehörde habe die Gebühren antragsgemäß bestimmt und den Betrag an den Sachverständigen überwiesen, womit der Behörde Barauslagen entstanden seien. Im Verfahren zur Vorschreibung dieser Gebühren nach § 76 AVG habe die Beschwerdeführerin die Angemessenheit der Gebühren bestritten. In dem über Antrag der Beschwerdeführerin eingeleiteten Verfahren auf Erteilung der eisenbahnrechtlichen Sicherheitsgenehmigung gemäß Paragraph 38 b, EisbG sei römisch fünf a zum nichtamtlichen Sachverständigen gemäß Paragraph 52, Absatz 2, AVG für das Fachgebiet Eisenbahnbetrieb bestellt worden; er habe für seine Tätigkeit eine Honorarnote über EUR 2.584,50 (basierend auf einem Stundensatz von EUR 101,51) gelegt. Die Erstbehörde habe die Gebühren antragsgemäß bestimmt und den Betrag an den Sachverständigen überwiesen, womit der Behörde Barauslagen entstanden seien. Im Verfahren zur Vorschreibung dieser Gebühren nach Paragraph 76, AVG habe die Beschwerdeführerin die Angemessenheit der Gebühren bestritten.

Einem nichtamtlichen Sachverständigen stehe gemäß § 53a Abs 1 AVG in Verbindung mit § 34 Abs 1 GebAG die Gebühr nach der aufgewendeten Zeit und Mühe und nach den Einkünften, die er für eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit im außergerichtlichen Erwerbsleben üblicherweise bezöge, zu. Als maßgebend bei der Gebührenberechnung nach § 34 Abs 1 und 2 GebAG seien die Einkünfte für gleiche oder ähnliche Tätigkeiten zugrunde zu legen. Einem nichtamtlichen Sachverständigen stehe gemäß Paragraph 53 a, Absatz eins, AVG in Verbindung mit Paragraph 34, Absatz eins, GebAG die Gebühr nach der aufgewendeten Zeit und Mühe und nach den Einkünften, die er für eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit im außergerichtlichen Erwerbsleben üblicherweise bezöge, zu. Als maßgebend bei der Gebührenberechnung nach Paragraph 34, Absatz eins, und 2 GebAG seien die Einkünfte für gleiche oder ähnliche Tätigkeiten zugrunde zu legen.

Daran knüpfte die belangte Behörde folgende Überlegungen:

"Im vorliegenden Akt sind eine Reihe von E-Mails und Schreiben vorhanden, welche die Qualifikationen des nichtamtlichen Sachverständigen hinreichend darlegen. Es obliegt der Behörde diese der Beweismwürdigung zu unterziehen. In Anbetracht der langjährigen Erfahrung des Sachverständigen Va, sowie der häufigen Zusammenarbeit mit den verschiedensten Eisenbahnbehörden und Unternehmen, sowie seiner Bestellung zum gerichtlich zertifizierten Sachverständigen, sieht die Berufungsbehörde, wie auch zuvor die belangte Behörde, keine Gründe die Behauptung des Sachverständigen, er würde für Privatgutachten mindestens EUR 120,-" Im vorliegenden Akt sind eine Reihe von E-Mails und Schreiben vorhanden, welche die Qualifikationen des nichtamtlichen Sachverständigen hinreichend darlegen. Es obliegt der Behörde diese der Beweismwürdigung zu unterziehen. In Anbetracht der langjährigen Erfahrung des Sachverständigen römisch fünf a, sowie der häufigen Zusammenarbeit mit den verschiedensten Eisenbahnbehörden und Unternehmen, sowie seiner Bestellung zum gerichtlich zertifizierten Sachverständigen, sieht die Berufungsbehörde, wie auch zuvor die belangte Behörde, keine Gründe die Behauptung des Sachverständigen, er würde für Privatgutachten mindestens EUR 120,-

pro Stunde verrechnen, in Zweifel zu ziehen.

Da die Berufungswerberin auch keine gegenteiligen Beweise vorlegte, geht die Berufungsbehörde davon aus, dass der nichtamtliche Sachverständige Va für eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit im außergerichtlichen Erwerbsleben üblicherweise EUR 120,- pro Stunde bezieht. Da die Berufungswerberin auch keine gegenteiligen Beweise vorlegte, geht die Berufungsbehörde davon aus, dass der nichtamtliche Sachverständige römisch fünf a für eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit im außergerichtlichen Erwerbsleben üblicherweise EUR 120,- pro Stunde bezieht.

Die Festsetzung der Gebühr mit EUR 101,51 befindet sich somit im Rahmen des behördlichen Ermessensspielraums. Die Vorschreibung der Barauslagen in Höhe von EUR 2.584,50 inkl. USt. gemäß § 76 Abs. 1 AVG iVm. § 34 Abs. 1 GebAG durch die belangte Behörde erfolgte zu Recht, weswegen auf das Vorbringen der Berufungswerberin zu § 34 Abs 3 nicht weiter einzugehen ist. Die Festsetzung der Gebühr mit EUR 101,51 befindet sich somit im Rahmen des behördlichen Ermessensspielraums. Die Vorschreibung der Barauslagen in Höhe von EUR 2.584,50 inkl. USt. gemäß Paragraph 76, Absatz eins, AVG in Verbindung mit Paragraph 34, Absatz eins, GebAG durch die belangte Behörde erfolgte zu Recht, weswegen auf das Vorbringen der Berufungswerberin zu Paragraph 34, Absatz 3, nicht weiter einzugehen ist."

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die gegen diesen Bescheid gerichtete Beschwerde nach Vorlage der Akten des Verwaltungsverfahrens und Erstattung einer Gegenschrift durch die belangte Behörde erwogen:

1. Im Beschwerdeverfahren ist lediglich das Ausmaß der von der Beschwerdeführerin nach § 76 Abs 1 AVG zu ersetzenden Barauslagen strittig, die der Behörde durch die Bestellung des Sachverständigen Va und die Bezahlung der von ihm verrechneten Gebühren entstanden sind. 1. Im Beschwerdeverfahren ist lediglich das Ausmaß der von der Beschwerdeführerin nach Paragraph 76, Absatz eins, AVG zu ersetzenden Barauslagen strittig, die der Behörde durch die Bestellung des Sachverständigen römisch fünf a und die Bezahlung der von ihm verrechneten Gebühren entstanden sind.

Im Verfahren nach § 76 AVG kann die Partei, der die dem nichtamtlichen Sachverständigen bezahlten Gebühren als der Behörde erwachsene Barauslagen vorgeschrieben werden, mangels Bindungswirkung des Bescheides, mit dem die Gebühren des Sachverständigen festgesetzt wurden, zulässigerweise geltend machen, die Gebühren des Sachverständigen seien überhöht, sie stünden ihm daher nicht bzw nicht in voller Höhe zu (vgl VwGH vom 18. März 2004, 2002/03/0225, und vom 8. Juni 2005, 2002/03/0076). Im Verfahren nach Paragraph 76, AVG kann die Partei, der die dem nichtamtlichen Sachverständigen bezahlten Gebühren als der Behörde erwachsene Barauslagen vorgeschrieben werden, mangels Bindungswirkung des Bescheides, mit dem die Gebühren des Sachverständigen festgesetzt wurden, zulässigerweise geltend machen, die Gebühren des Sachverständigen seien überhöht, sie stünden ihm daher nicht bzw nicht in voller Höhe zu vergleiche , VwGH vom 18. März 2004, 2002/03/0225, und vom 8. Juni 2005, 2002/03/0076).

2. Die Beschwerde macht im Wesentlichen geltend, es hätte nicht der vom Sachverständigen geforderte und ihm zugesprochene Stundensatz von EUR 101,51 zugrunde gelegt werden dürfen, vielmehr wären die in § 34 Abs 3 GebAG festgesetzten Gebührenrahmen heranzuziehen gewesen, die darauf abstellten, ob fachliche Kenntnisse erforderlich waren, die durch den Abschluss einer berufsbildenden höheren Schule oder ein Universitätsstudium vermittelt wurden. Über solche Qualifikationen verfüge der bestellte Sachverständige offenbar nicht. Es sei daher von einer Obergrenze der Gebühren für Mühewaltung von EUR 60,-- pro Stunde auszugehen. 2. Die Beschwerde macht im Wesentlichen geltend, es hätte nicht der vom Sachverständigen geforderte und ihm zugesprochene Stundensatz von EUR 101,51 zugrunde gelegt werden dürfen, vielmehr wären die in Paragraph 34, Absatz 3, GebAG festgesetzten Gebührenrahmen heranzuziehen gewesen, die darauf abstellten, ob fachliche Kenntnisse erforderlich waren, die durch den Abschluss einer berufsbildenden höheren Schule oder ein Universitätsstudium vermittelt wurden. Über solche Qualifikationen verfüge der bestellte Sachverständige offenbar nicht. Es sei daher von einer Obergrenze der Gebühren für Mühewaltung von EUR 60,-- pro Stunde auszugehen.

Zwar würde auch § 34 Abs 3 GebAG eine Bedachtnahme auf im außergerichtlichen Erwerbsleben für Gutachtertätigkeit üblicherweise bezogene Einkünfte eröffnen. Doch habe der Sachverständige im Verwaltungsverfahren eingeräumt, bislang noch nie zwecks Erstellung eines Gutachtens nach § 38a EiszG bestellt worden zu sein; "gleiche oder ähnliche" Tätigkeiten habe er also noch nicht ausgeübt, auf Einkünfte aus solchen Tätigkeiten könne daher schon von vornherein nicht abgestellt werden. Zwar würde auch Paragraph 34, Absatz 3, GebAG eine Bedachtnahme auf im außergerichtlichen Erwerbsleben für Gutachtertätigkeit üblicherweise bezogene Einkünfte eröffnen. Doch habe der Sachverständige im Verwaltungsverfahren eingeräumt, bislang noch nie zwecks Erstellung eines Gutachtens nach Paragraph 38 a, EiszG bestellt worden zu sein; "gleiche oder ähnliche" Tätigkeiten habe er also noch nicht ausgeübt, auf Einkünfte aus solchen Tätigkeiten könne daher schon von vornherein nicht abgestellt werden.

Jedenfalls aber fehle im angefochtenen Bescheid eine schlüssige und mängelfreie Begründung für die Annahme, der Sachverständige beziehe für vergleichbare Tätigkeiten im außergerichtlichen Erwerbsleben üblicherweise EUR 120,-- pro Stunde (was von der Beschwerde näher dargelegt wird).

3. Die Beschwerde ist begründet.

3.1. Gemäß § 53a Abs 1 AVG haben nichtamtliche Sachverständige für ihre Tätigkeit im Verfahren Anspruch auf Gebühren nach den §§ 24 bis 37 und 43 bis 51 GebAG. 3.1. Gemäß Paragraph 53 a, Absatz eins, AVG haben nichtamtliche Sachverständige für ihre Tätigkeit im Verfahren Anspruch auf Gebühren nach den Paragraphen 24, bis 37 und 43 bis 51 GebAG.

Der Sachverständige Va wurde am 21. Mai 2008 bestellt, die von ihm gelegte Gebührennote bezieht sich auf Tätigkeiten im Mai 2008. Der Sachverständige römisch fünf a wurde am 21. Mai 2008 bestellt, die von ihm gelegte Gebührennote bezieht sich auf Tätigkeiten im Mai 2008.

§ 34 GebAG idF der Novelle BGBl I Nr 111/2007, in Kraft Paragraph 34, GebAG in der Fassung der Novelle

Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr 111 aus 2007,, in Kraft

getreten am 1. Jänner 2008, lautet auszugsweise:

"Gebühr für Mühewaltung

§ 34. (1) Die Gebühr für Mühewaltung steht den Sachverständigen für die Aufnahme des Befundes und die Erstattung des Gutachtens zu und deckt alle damit im Zusammenhang entstandenen Kosten, soweit dafür nicht nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ein gesonderter Ersatz vorgesehen ist. Die Gebühr ist nach richterlichem Ermessen nach der aufgewendeten Zeit und Mühe und nach den Einkünften zu bestimmen, die die oder der Sachverständige für eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit im außergerichtlichen Erwerbsleben üblicherweise bezöge, mindestens aber mit 20 Euro für jede wenn auch nur begonnene Stunde. Paragraph 34, (1) Die Gebühr für Mühewaltung steht den Sachverständigen für die Aufnahme des Befundes und die Erstattung des Gutachtens zu und deckt alle damit im Zusammenhang entstandenen Kosten, soweit dafür nicht nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ein gesonderter Ersatz vorgesehen ist. Die Gebühr ist nach richterlichem Ermessen nach der aufgewendeten Zeit und Mühe und nach den Einkünften zu bestimmen, die die oder der Sachverständige für eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit im außergerichtlichen Erwerbsleben üblicherweise bezöge, mindestens aber mit 20 Euro für jede wenn auch nur begonnene Stunde.

1. (2) Absatz 2, In Verfahren, in denen eine der zur Zahlung verpflichteten Parteien Verfahrenshilfe genießt oder die oder der Sachverständige nicht auf Zahlung der gesamten Gebühr aus Amtsgeldern verzichtet, sowie in Strafsachen, Arbeitsrechtssachen nach § 50 Abs. 2 ASGG, Sozialrechtssachen nach § 65 ASGG, in Insolvenzverfahren, in Verfahren außer Streitsachen mit Ausnahme des Verfahrens über das Erbrecht und insoweit, als in anderen Vorschriften auf die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes verwiesen wird, ist die Gebühr für Mühewaltung nach den Tarifen dieses Bundesgesetzes zu bestimmen. Soweit es sich dabei um Leistungen handelt, die nicht nach Tarif zu entlohnen sind, ist bei der Bemessung der Gebühr nach Abs. 1 im Hinblick auf die öffentliche Aufgabe der Rechtspflege zum Wohl der Allgemeinheit ein Abschlag von 20% vorzunehmen. In Verfahren, in denen eine der zur Zahlung verpflichteten Parteien Verfahrenshilfe genießt oder die oder der Sachverständige nicht auf Zahlung der gesamten Gebühr aus Amtsgeldern verzichtet, sowie in Strafsachen, Arbeitsrechtssachen nach Paragraph 50, Absatz 2, ASGG, Sozialrechtssachen nach Paragraph 65, ASGG, in Insolvenzverfahren, in Verfahren außer Streitsachen mit Ausnahme des Verfahrens über das Erbrecht und insoweit, als in anderen Vorschriften auf die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes verwiesen wird, ist die Gebühr für Mühewaltung nach den Tarifen dieses Bundesgesetzes zu bestimmen. Soweit es sich dabei um Leistungen handelt, die nicht nach Tarif zu entlohnen sind, ist bei der Bemessung der Gebühr nach Absatz eins, im Hinblick auf die öffentliche Aufgabe der Rechtspflege zum Wohl der Allgemeinheit ein Abschlag von 20% vorzunehmen.
2. (3) Absatz 3, Soweit nicht anderes nachgewiesen wird und vorbehaltlich des Abs. 4, gelten für die Einkünfte, die Sachverständige im außergerichtlichen Erwerbsleben für ihre Gutachtenstätigkeit üblicherweise beziehen, folgende Gebührenrahmen, innerhalb derer die Gebühr je nach der konkret erforderlichen Qualifikation der oder des beauftragten Sachverständigen, der Schwierigkeit des aufgetragenen Befundes oder Gutachtens und der Ausführlichkeit der notwendigen Begründung zu bestimmen ist: Soweit nicht anderes nachgewiesen wird und vorbehaltlich des Absatz 4,, gelten für die Einkünfte, die Sachverständige im außergerichtlichen Erwerbsleben für ihre Gutachtenstätigkeit üblicherweise beziehen, folgende Gebührenrahmen, innerhalb derer die Gebühr je nach der konkret erforderlichen Qualifikation der oder des beauftragten Sachverständigen, der Schwierigkeit des aufgetragenen Befundes oder Gutachtens und der Ausführlichkeit der notwendigen Begründung zu bestimmen ist:

1. für Tätigkeiten, die keine nach Z 2 oder 3 qualifizierten fachlichen Kenntnisse erfordern, eine Gebühr für Mühewaltung von 20 bis 60 Euro für jede, wenn auch nur begonnene Stunde; 1. für Tätigkeiten, die keine nach Ziffer 2, oder 3 qualifizierten fachlichen Kenntnisse erfordern, eine Gebühr für Mühewaltung von 20 bis 60 Euro für jede, wenn auch nur begonnene Stunde;
2. für Tätigkeiten, die hohe fachliche Kenntnisse erfordern, welche durch den Abschluss einer berufsbildenden höheren Schule oder eine gleichwertige Berufsvorbildung vermittelt werden, eine Gebühr für Mühewaltung von 50 bis 100 Euro für jede, wenn auch nur begonnene Stunde;

3. für Tätigkeiten, die besonders hohe fachliche Kenntnisse erfordern, welche durch ein Universitätsstudium oder eine gleichwertige Vorbildung vermittelt werden, eine Gebühr für Mühewaltung von 80 bis 150 Euro für jede, wenn auch nur begonnene Stunde.

1. (4) Absatz 4, Beziehen Sachverständige für gleiche oder ähnliche außergerichtliche Tätigkeiten Honorar nach einer gesetzlich vorgesehenen Gebührenordnung, so sind die darin enthaltenen Sätze als das anzusehen, was die Sachverständigen im außergerichtlichen Erwerbsleben üblicherweise beziehen, soweit nicht anderes nachgewiesen wird."

3.2. Der Sachverständige Va hat der Aktenlage nach nicht auf Zahlung der Gebühr aus Amtsgeldern verzichtet; tatsächlich wurden seine Gebühren auch aus Amtsgeldern entrichtet. 3.2. Der Sachverständige römisch fünf a hat der Aktenlage nach nicht auf Zahlung der Gebühr aus Amtsgeldern verzichtet; tatsächlich wurden seine Gebühren auch aus Amtsgeldern entrichtet.

Es kommt daher die Regelung des § 34 Abs 2 GebAG zum Tragen, wonach - primär - die Gebühr für Mühewaltung nach den "Tarifen" des GebAG zu bestimmen ist (erster Satz); soweit es sich hingegen um Leistungen handelt, die nicht nach Tarif zu entlohnen sind, ist nach Abs 1 vorzugehen und dabei ein Abschlag von 20 % vorzunehmen (zweiter Satz). Es kommt daher die Regelung des Paragraph 34, Absatz 2, GebAG zum Tragen, wonach - primär - die Gebühr für Mühewaltung nach den "Tarifen" des GebAG zu bestimmen ist (erster Satz); soweit es sich hingegen um Leistungen handelt, die nicht nach Tarif zu entlohnen sind, ist nach Absatz eins, vorzugehen und dabei ein Abschlag von 20 % vorzunehmen (zweiter Satz).

Bis zur Neuregelung durch die Novelle BGBl I Nr 111/2007 kannte das GebAG zwei Arten von Tarifen, nämlich die Pauschaltarife der §§ 43 bis 51 und den Stundentarif des § 34 Abs 3. Mit der genannten Novelle wurde der Stundentarif des § 34 Abs 3 durch die oben wiedergegebene Regelung ersetzt. Bis zur Neuregelung durch die Novelle Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr 111 aus 2007, kannte das GebAG zwei Arten von Tarifen, nämlich die Pauschaltarife der Paragraphen 43, bis 51 und den Stundentarif des Paragraph 34, Absatz 3, Mit der genannten Novelle wurde der Stundentarif des Paragraph 34, Absatz 3, durch die oben wiedergegebene Regelung ersetzt.

Ein Pauschaltarif besteht (und bestand nach der früheren Regelung) nur für Angehörige der in den §§ 43 bis 51 GebAG genannten Personengruppen, nicht aber für die Leistungen, mit deren Erbringung der Sachverständige Va im Verfahren beauftragt worden war. Ein Pauschaltarif besteht (und bestand nach der früheren Regelung) nur für Angehörige der in den Paragraphen 43, bis 51 GebAG genannten Personengruppen, nicht aber für die Leistungen, mit deren Erbringung der Sachverständige römisch fünf a im Verfahren beauftragt worden war.

Es ist daher entsprechend § 34 Abs 2 letzter Satz GebAG vorzugehen. Es ist daher entsprechend Paragraph 34, Absatz 2, letzter Satz GebAG vorzugehen.

Durch die Einführung der "gestaffelten Rahmengebühr" in § 34 Abs 3 GebAG sollte, so die Materialien (RV 303 BlgNR 23. GP), "eine Handhabe geboten werden, das außergerichtliche Durchschnittseinkommen der Sachverständigen einfach und verlässlich zu ermitteln". Dieser "dreifach gestaffelte Gebührenrahmen" könne für die Ermittlung der außergerichtlichen Einkünfte herangezogen werden, wenn die Sachverständigen kein höheres außergerichtliches Einkommen nachweisen. Durch die Einführung der "gestaffelten Rahmengebühr" in Paragraph 34, Absatz 3, GebAG sollte, so die Materialien Regierungsvorlage 303, BlgNR 23. GP), "eine Handhabe geboten werden, das außergerichtliche Durchschnittseinkommen der Sachverständigen einfach und verlässlich zu ermitteln". Dieser "dreifach gestaffelte Gebührenrahmen" könne für die Ermittlung der außergerichtlichen Einkünfte herangezogen werden, wenn die Sachverständigen kein höheres außergerichtliches Einkommen nachweisen.

Da für die in Rede stehenden Leistungen des Sachverständigen Va ein Tarif nicht besteht - der Gebührenrahmen des § 34 Abs 3 GebAG (neu), innerhalb dessen die Gebühr an Hand der darin genannten Parameter zu bestimmen ist, kann nicht als ein solcher "Tarif" angesehen werden - ist die Gebühr ausgehend vom Maßstab des § 34 Abs 1 GebAG (Einkünfte aus gleicher oder ähnlicher Tätigkeit im außergerichtlichen Erwerbsleben) zu bemessen, reduziert um einen Abschlag von 20 % (die - auch - nach der früheren Rechtslage geforderte Bedachtnahme auf die öffentliche Aufgabe der Rechtspflege zum Wohl der Allgemeinheit unter weitgehender Annäherung an die außergerichtlichen Einkünfte wurde also konkretisiert durch die Quantifizierung des vorzunehmenden Abschlags). Da für die in Rede stehenden Leistungen des Sachverständigen römisch fünf a ein Tarif nicht besteht - der Gebührenrahmen des Paragraph 34, Absatz 3, GebAG (neu), innerhalb dessen die Gebühr an Hand der darin genannten Parameter zu bestimmen ist, kann

nicht als ein solcher "Tarif" angesehen werden - ist die Gebühr ausgehend vom Maßstab des Paragraph 34, Absatz eins, GebAG (Einkünfte aus gleicher oder ähnlicher Tätigkeit im außergerichtlichen Erwerbsleben) zu bemessen, reduziert um einen Abschlag von 20 % (die - auch - nach der früheren Rechtslage geforderte Bedachtnahme auf die öffentliche Aufgabe der Rechtspflege zum Wohl der Allgemeinheit unter weitgehender Annäherung an die außergerichtlichen Einkünfte wurde also konkretisiert durch die Quantifizierung des vorzunehmenden Abschlags).

Nur dann, wenn vom Sachverständigen - oder anderen Verfahrensbeteiligten - nicht "anderes" (höheres oder geringeres außergerichtliches Einkommen) nachgewiesen wird, gelten die an die dort genannten Parameter anknüpfenden Sätze des § 34 Abs 3 Z 1 bis 3 GebAG. Nur dann, wenn vom Sachverständigen - oder anderen Verfahrensbeteiligten - nicht "anderes" (höheres oder geringeres außergerichtliches Einkommen) nachgewiesen wird, gelten die an die dort genannten Parameter anknüpfenden Sätze des Paragraph 34, Absatz 3, Ziffer eins, bis 3 GebAG.

3.3. Auf den Beschwerdefall bezogen ergibt sich daraus Folgendes:

Der Sachverständige Va hatte im Verwaltungsverfahren geltend gemacht (vgl seine Stellungnahme vom 11. Mai 2011), "für Privatgutachten" "mindestens 120.-- EURO/Std." zu verrechnen; seine Befähigung stütze sich u.a. auf seine elfjährige Erfahrung als "Sachverständiger für Eisenbahnbetrieb für die Erstellung von Gutachten für das BMVIT und weitere Eisenbahnbehörden Österreichs sowie Eisenbahnunternehmen" (vgl die Stellungnahme vom 19. Mai 2011). Der Sachverständige römisch fünf a hatte im Verwaltungsverfahren geltend gemacht vergleiche , seine Stellungnahme vom 11. Mai 2011), "für Privatgutachten" "mindestens 120.-- EURO/Std." zu verrechnen; seine Befähigung stütze sich u.a. auf seine elfjährige Erfahrung als "Sachverständiger für Eisenbahnbetrieb für die Erstellung von Gutachten für das BMVIT und weitere Eisenbahnbehörden Österreichs sowie Eisenbahnunternehmen" vergleiche , die Stellungnahme vom 19. Mai 2011).

Dass er - wie von ihm eingeräumt und von der Beschwerde hervorgehoben - bislang noch nicht für die Erstellung eines Gutachtens gemäß § 38b EibG bestellt worden war, stellt für sich genommen kein Hindernis für die an Einkünfte für gleiche oder ähnliche Tätigkeiten im außergerichtlichen Erwerbsleben anknüpfende Gebührenbemessung nach § 34 Abs 1 GebAG dar. Dass er - wie von ihm eingeräumt und von der Beschwerde hervorgehoben - bislang noch nicht für die Erstellung eines Gutachtens gemäß Paragraph 38 b, EibG bestellt worden war, stellt für sich genommen kein Hindernis für die an Einkünfte für gleiche oder ähnliche Tätigkeiten im außergerichtlichen Erwerbsleben anknüpfende Gebührenbemessung nach Paragraph 34, Absatz eins, GebAG dar.

Anders als die Beschwerde meint, kann auch das Fehlen eines Schul- bzw Studienabschlusses iSd § 34 Abs 3 Z 2 oder 3 GebAG nicht schon ausschlaggebend dafür sein, dass im Beschwerdefall eine Gebührenobergrenze von EUR 60.-- pro Stunde (§ 34 Abs 3 Z 1 GebAG) eingezogen wäre: Zum einen kann auch in den Fällen der Z 2 und 3 der entsprechende Abschluss durch eine "gleichwertige (Berufs)-Vorbildung" substituiert werden, zum anderen stehen die gestaffelten Rahmengebühren des § 34 Abs 3 GebAG - wie dargestellt - unter dem Vorbehalt, dass nicht anderes nachgewiesen wird. Wird also vom Sachverständigen geltend gemacht und bescheinigt, "üblicherweise" höhere Einkünfte aus vergleichbaren Tätigkeiten zu beziehen, sind diese als Grundlage heranzuziehen. Anders als die Beschwerde meint, kann auch das Fehlen eines Schul- bzw Studienabschlusses iSd Paragraph 34, Absatz 3, Ziffer 2, oder 3 GebAG nicht schon ausschlaggebend dafür sein, dass im Beschwerdefall eine Gebührenobergrenze von EUR 60.-- pro Stunde (Paragraph 34, Absatz 3, Ziffer eins, GebAG) eingezogen wäre: Zum einen kann auch in den Fällen der Ziffer 2, und 3 der entsprechende Abschluss durch eine "gleichwertige (Berufs)-Vorbildung" substituiert werden, zum anderen stehen die gestaffelten Rahmengebühren des Paragraph 34, Absatz 3, GebAG - wie dargestellt - unter dem Vorbehalt, dass nicht anderes nachgewiesen wird. Wird also vom Sachverständigen geltend gemacht und bescheinigt, "üblicherweise" höhere Einkünfte aus vergleichbaren Tätigkeiten zu beziehen, sind diese als Grundlage heranzuziehen.

Träfe es also zu, dass der Sachverständige, wie von ihm geltend gemacht und von der belangten Behörde angenommen, für eine vergleichbare Tätigkeit im außergerichtlichen Erwerbsleben üblicherweise EUR 120.-- pro Stunde bezieht, wäre seine Gebühr für Mühewaltung (nach Vornahme eines Abschlags von 20 %; vgl § 34 Abs 2 letzter Satz GebAG) mit EUR 96.-- pro Stunde zu bemessen (gewesen) und dürfte im Wege des § 76 Abs 1 AVG nicht mehr auf die Beschwerdeführerin überwältzt werden. Die Gebührenbemessung unter Zugrundelegung eines Stundensatzes von EUR 101,51 (was einem etwa 15 %igen Abschlag entspricht), wie sie von der belangten Behörde vorgenommen wurde, erweist sich daher schon deshalb als inhaltlich rechtswidrig. Träfe es also zu, dass der

Sachverständige, wie von ihm geltend gemacht und von der belangten Behörde angenommen, für eine vergleichbare Tätigkeit im außergerichtlichen Erwerbsleben üblicherweise EUR 120,-- pro Stunde bezieht, wäre seine Gebühr für Mühewaltung (nach Vornahme eines Abschlags von 20 %; vergleiche , Paragraph 34, Absatz 2, letzter Satz GebAG) mit EUR 96,-- pro Stunde zu bemessen (gewesen) und dürfte im Wege des Paragraph 76, Absatz eins, AVG nicht mehr auf die Beschwerdeführerin überwält werden. Die Gebührenbemessung unter Zugrundelegung eines Stundensatzes von EUR 101,51 (was einem etwa 15 %igen Abschlag entspricht), wie sie von der belangten Behörde vorgenommen wurde, erweist sich daher schon deshalb als inhaltlich rechtswidrig.

Es trifft aber auch der Vorwurf der Beschwerde, die eine Verletzung von Verfahrensvorschriften geltend macht, weil die belangte Behörde keine konkreten, nachvollziehbar begründeten Feststellungen zur Höhe vergleichbarer außergerichtlicher Einkünfte getroffen hat, zu:

Mit der pauschalen Behauptung, es seien "im vorliegenden Akt ... eine Reihe von E-Mails und Schreiben vorhanden, welche die Qualifikationen des nichtamtlichen Sachverständigen hinreichend darlegen", hat die belangte Behörde ihrer aus der gegebenen Verfahrenskonstellation erfließenden Verpflichtung, nachvollziehbar und schlüssig begründet darzustellen, welche Einkünfte der Sachverständige im außergerichtlichen Erwerbsleben üblicherweise bezieht und warum diese Tätigkeiten der nunmehr beauftragten Gutachtenserstellung zumindest vergleichbar sind, nicht entsprochen. Der Hinweis auf eine entsprechende "Behauptung des Sachverständigen" kann derartige Feststellungen nicht ersetzen.

4. Aus dem Gesagten folgt, dass der angefochtene Bescheid wegen - vorrangig aufzugreifender - inhaltlicher Rechtswidrigkeit gemäß § 42 Abs 2 Z 1 VwGG aufzuheben ist. 4. Aus dem Gesagten folgt, dass der angefochtene Bescheid wegen - vorrangig aufzugreifender - inhaltlicher Rechtswidrigkeit gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG aufzuheben ist.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG iVm der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008, BGBl II Nr 455. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008, Bundesgesetzblatt , II Nr 455.

Wien, am 26. Mai 2014

Schlagworte

Gebühren Kosten Begründungspflicht und Verfahren vor dem VwGH Begründungsmangel als wesentlicher Verfahrensmangel Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Verhältnis der wörtlichen Auslegung zur teleologischen und historischen Auslegung Bedeutung der Gesetzesmaterialien VwRallg3/2/2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2014:2012030061.X00

Im RIS seit

03.07.2014

Zuletzt aktualisiert am

02.03.2016

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at